

Satzung vom 21. April 2010
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 27.11.1996
in der Fassung vom 29.11.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber.S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 343) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBL. S. 206) hat der Gemeinderat am 20. April 2010 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
3. Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Donaueschingen, den 21. April 2010

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.